

BEITRAGSORDNUNG

Makers League e. V., Küferstr. 46, 73728 Esslingen am Neckar

GRUNDLAGE

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist §5 der Satzung vom 04. Februar 2020.

SOLIDARITÄTSPRINZIP

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

REGELUNGEN

Die Höhe und Fälligkeit, sowie Anpassungen und Ausnahmen der einzelnen Beiträge wird durch den Vorstand beschlossen und gilt für die Zukunft bis zum 31.12. des Folgejahres. Fasst der Vorstand keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr. Die Höhe der einzelnen Beiträge ergibt sich aus der Anlage I dieser Beitragsordnung. Die Höhe und der Zeitraum von Umlagen und Sonderbeiträgen richten sich nach dem jeweils gültigen Recht.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Ersten des Monats, in der sie beantragt wurde. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss dem Vorstand spätestens einen Monat vorher schriftlich erklärt werden. Maßgeblich ist der Zugangszeitpunkt der schriftlichen Kündigung. Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, verlängert sich diese und damit die Pflicht zur Beitragszahlung um ein weiteres Jahr.

Die Mitgliedsbeiträge werden im Jahr des Eintritts sofort fällig. Bei laufende Mitgliedschaften werden die Mitgliedsbeiträge am 31.01. des jeweiligen Kalenderjahres fällig. Die Beiträge werden ausschließlich über das SEPA-Lastschriftverfahren abgebucht. Bankkosten durch Rücklastschriften sind durch das Mitglied zu erstatten.

Die Höhe der einzelnen Beiträge ergibt sich wie folgt:

Der Jahresbeitrag beträgt:

- Für ordentliche Mitglieder mindestens 60,00 Euro pro Jahr
- Für fördernde Mitglieder mindestens 250,00 Euro pro Jahr

Über die oben genannten Beträge hinaus haben ordentliche und fördernde Mitglieder die Möglichkeit, ihren Jahresbeitrag selbst festzulegen, sofern dieser über dem jeweiligen Mindestmitgliedsbeitrag liegt.

Der erste Beitrag ermäßigt sich auf 50% des Jahresbeitrages, wenn der Vereinsbeitritt erst in der zweiten Jahreshälfte erfolgt.

In sozialen Härtefällen kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand nach Prüfung der vorgelegten Nachweise.

Die Höhe und der Zeitraum von Umlagen und Sonderbeiträgen richten sich nach dem jeweils gültigen Recht.